

BETREFF: 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
b) Parkzone 3 – öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend
Änderung der Parkabgabenverordnung
Kurzparkzone 3 – öffentlicher Parkplatz im Bereich der ÖBB-Ladestraße

Die Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2022, kundgemacht vom 05.05.2022 bis 19.05.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 hat zu lauten:

§ 4

Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung

- 1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist wie folgt zu entrichten:
 - a. Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten.
 - b. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,50 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten des Parkwertscheines mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit (Ankunftszeit).
 - c. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).
- 2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Lienz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.

- 3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. b hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,50) € 0,50.
- 4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Bei Verwendung des Parkwertscheines sind diese ausgefüllt anzubringen.
- 5) Parkscheine und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 6) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabentrichtungsmöglichkeiten nach § 4 Abs.1 lit. a oder lit. b der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.